

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Birgitt Bender, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2872 –

Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen – gegen sittenwidrige Löhne und zur Durchsetzung von branchenspezifischen Mindestlöhnen

Vorbemerkung der Fragesteller

Es gibt Unternehmen, die über Jahre hinweg sittenwidrige Löhne zahlen oder festgeschriebene Mindestlöhne missachten. Beschäftigte können nur zivilrechtlich ihre Ansprüche gegenüber den Unternehmen vor Arbeitsgerichten einklagen. Aber selbst wenn Beschäftigte ihre Ansprüche vor Gericht erfolgreich einklagen, haben derartige Urteile in der Regel nur Auswirkungen auf diejenigen, die geklagt haben. Alle anderen Beschäftigten werden nach wie vor um ihren Lohn und um Sozialversicherungsansprüche betrogen. Es sei denn, die Sozialversicherungsträger setzen, in ihrer Funktion als Treuhänder der Sozialversicherungsansprüche, zumindest die Ansprüche der Beschäftigten durch. Sie können dafür sorgen, dass auf die Differenz zwischen tatsächlich gezahltem Lohn und dem Mindestlohn bzw. dem Lohn an der Schwelle zur Sittenwidrigkeit Sozialversicherungsbeiträge nachgezahlt werden müssen, denen dann auch Ansprüche der Beschäftigten gegenüberstehen.

Zuständig für die Beitragsnacherhebung ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie kann zwar nicht die Lohnansprüche der Beschäftigten einklagen, aber immerhin durch Beitragsnacherhebungen die Sozialversicherungsansprüche der Beschäftigten geltend machen. Ebenso kann sie dafür sorgen, dass bestehende Sozialversicherungsansprüche nicht verjähren. Dies spielt derzeit in der Leiharbeitsbranche eine wichtige Rolle. Falls das Bundesarbeitsgericht den Christlichen Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) die Tariffähigkeit aberkennt, werden erhebliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen fällig. Diese müssen aber von der Deutschen Rentenversicherung nacherhoben werden.

Aufgaben und Pflichten der Deutschen Rentenversicherung

1. Ist die Deutsche Rentenversicherung als Treuhänder der Sozialversicherungsansprüche dazu verpflichtet oder ermächtigt zu prüfen, ob Unterneh-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

men sittenwidrige Löhne zahlen oder die Zahlung von branchenspezifischen Mindestlöhnen nicht einhalten, und die Differenz zwischen rechtmäßigen und tatsächlich gezahlten Löhnen Beiträge nachzuerheben?

Wenn nein, warum nicht?

Die Träger der Rentenversicherung prüfen nach § 28p Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bei Arbeitgebern insbesondere die Richtigkeit von Beitragszahlungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten, welche die Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu erfüllen haben. Die Prüfung beschränkt sich regelmäßig auf Stichproben (§ 11 Absatz 1 der Beitragsverfahrensordnung – BVV). Beitragsansprüche entstehen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB IV, sobald ihre im Gesetz oder ihre aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Die Träger der Rentenversicherung sind keine Treuhänder von Sozialversicherungsansprüchen, sondern haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber zu überwachen.

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die Träger der Rentenversicherung die Angemessenheit von Lohnzahlungen prüfen und Feststellungen zu einer eventuellen Sittenwidrigkeit nach § 138 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) treffen. Vielmehr wird die Höhe des Arbeitslohns einzelvertraglich oder durch einen Tarifvertrag festgelegt. Eine verbindliche Feststellung zur Sittenwidrigkeit des gezahlten Arbeitslohns obliegt ausschließlich den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts – BAG vom 22. April 2009 – 5 AZR 436/08).

Im Rahmen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestarbeitsbedingengesetzes (MiArbG) kann eine Festlegung von branchenbezogenen Mindestlöhnen erfolgen. Die Träger der Rentenversicherung prüfen stichprobenartig, ob nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz festgesetzte Mindestbruttoentgelte der tatsächlich gezahlten Lohnsumme entsprechen. Unterschreitet die Lohnsumme das geschuldete Bruttoarbeitsentgelt, erheben die Träger der Rentenversicherung die Differenz nach, die zwischen dem geschuldeten und dem tatsächlich gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrag besteht.

2. Wenn ja, aus welchen gesetzlichen Grundlagen kann die Pflicht oder die Möglichkeit der Deutschen Rentenversicherung abgeleitet werden, Beiträge nachzuerheben, wenn von Unternehmen sittenwidrige Löhne gezahlt oder Mindestlöhne nicht gezahlt wurden?

Soweit sich die Frage auf eine Beitragsnacherhebung bei sittenwidrigen Löhnen bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu Beitragsnacherhebungen bei branchenbezogenen Mindestlöhnen ist folgendes anzumerken:

Nach § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV erlassen die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung. Aufgrund eines nach § 22 SGB IV entstandenen Beitragsanspruchs ist ein Arbeitgeber bei Prüffeststellungen verpflichtet, im Rahmen der §§ 28d und 28e SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nachzutragen. Bei branchenbezogenen Mindestlöhnen kann der Rentenversicherungsträger Beiträge nachfordern, die sich aus der Differenz des geschuldeten und des tatsächlich ausbezahlten Arbeitsentgelts ergeben.

Grundsätzlich sind Entgeltbestandteile, die nicht an den Arbeitnehmer ausbezahlt wurden, aber arbeitsrechtlich beansprucht werden können, als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu behandeln.

3. Muss oder kann die Deutsche Rentenversicherung die Sozialversicherungsansprüche mittels einer Betriebsprüfung feststellen und so die Grundlage für Beitragsnacherhebungen schaffen?

Ein Beitragsanspruch entsteht nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und zwar unabhängig davon, ob eine Betriebsprüfung durchgeführt wurde.

4. Kann bzw. muss die Deutsche Rentenversicherung Sozialversicherungsbeiträge nacherheben, wenn sie durch ein Gerichtsurteil oder durch den Zoll bzw. durch Beschäftigte den Hinweis erhält, dass Unternehmen sittenwidrige Löhne zahlen oder branchenspezifische Mindestlöhne nicht zahlen?
Wenn nein, warum nicht, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?
5. Wenn ja, gilt diese Pflicht oder Möglichkeit (siehe Frage 4), Beiträge nachzuerheben, nur für die Beschäftigten, für die gerichtlich oder anderweitig festgestellt wurde, dass ihre Arbeitgeber sittenwidrige Löhne gezahlt oder keinen Mindestlohn gezahlt haben, oder gilt dies für alle Beschäftigten dieses Unternehmens, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben?

Bei einer sittenwidrigen Lohnzahlung setzt eine Beitragsnacherhebung durch die Träger der Rentenversicherung voraus, dass eine rechtskräftige gerichtliche Feststellung zur Angemessenheit des Arbeitslohns vorliegt. Gerichtsurteile zur Sittenwidrigkeit des Arbeitslohns binden jeweils nur die Prozessparteien und gelten nicht für Beschäftigte, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben.

Bei Verstößen gegen den branchenüblichen Mindestlohn kann der Rentenversicherungsträger zunächst stichprobenartig Feststellungen treffen und bei der nächsten Prüfung feststellen, ob der Arbeitgeber für weitere Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten den gesetzlich festgelegten Arbeitslohn entrichtet. Bei Hinweisen von Beschäftigten oder des Zolls zur Zahlung von sittenwidrigen Arbeitslöhnen prüfen die Rentenversicherungsträger den Sachverhalt und stimmen die weitere Verfahrensweise im Rahmen der Zusammenarbeit mit Sozialversicherungsträgern und hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit den weiteren in § 321 SGB VI benannten Behörden ab.

6. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die in der Antwort auf die Schriftliche Frage 54 (Bundestagsdrucksache 17/2748) aufgestellte Behauptung der Bundesregierung, dass es allein den Arbeitsgerichten obliegt, sittenwidrige Löhne im Sinne des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen?

Die rechtsverbindliche Feststellung der Sittenwidrigkeit einer Entgeltvereinbarung im Einzelfall obliegt den zuständigen Gerichten als Teil der Judikative.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass die Zahlung sittenwidriger Löhne zur Unwirksamkeit der arbeitsvertraglichen Vergütung führt und dann Kraft Gesetzes der „übliche Lohn“ für dieses Arbeitsverhältnis gilt und auf Grundlage dieser Vergütungsregelung auch die Sozialbeiträge von den Unternehmen zu zahlen sind?

Diese Aussage wird grundsätzlich geteilt. Wird rechtskräftig das Vorliegen einer sittenwidrigen Vergütungsvereinbarung festgestellt, ist diese nach § 138 Absatz 1 BGB unwirksam und der Arbeitgeber mangels (wirksamer) Entgeltvereinbarung vorbehaltlich der Voraussetzungen des § 612 Absatz 1 BGB nach § 612 Absatz 2 BGB zur Zahlung der üblichen Vergütung verpflichtet.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Sozialversicherungsbeiträge, unabhängig davon, ob die Beschäftigten die Ansprüche geltend machen, abzuführen sind und die Ansprüche verjähren, wenn die Sozialversicherungsträger die Beiträge nicht nacherheben?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Diese Aussage wird grundsätzlich geteilt. Nach dem Entstehungsprinzip, das im Beitragsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung gilt, hat das Verhalten der Beschäftigten grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Verjährung der Beitragsansprüche.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch die Deutsche Rentenversicherung die Sittenwidrigkeit von Löhnen feststellen sowie auf Basis dieser Feststellung Beiträge nacherheben kann und erst dann die Entscheidung eines Arbeitsgerichts über die Sittenwidrigkeit einer Vergütungsregelung herbeigeführt werden muss, wenn der Arbeitgeber den Anspruch nicht für gegeben hält?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Bundestagsdrucksache 17/2282 „Durchsetzung von Mindestlöhnen“ wird verwiesen. Die Träger der Rentenversicherung sind nicht berechtigt, ohne rechtsverbindliche Feststellung der Sittenwidrigkeit einer Engeltvereinbarung durch ein entsprechendes rechtskräftiges Urteil Feststellungen zur Sittenwidrigkeit des Arbeitslohns zu treffen.

Beitragsnacherhebung der Deutschen Rentenversicherung

10. Wie viele Betriebsprüfungen wurden von der Deutschen Rentenversicherung seit 2005 jährlich durchgeführt?

Die Träger der Rentenversicherung führen nach § 28p Absatz 1 Satz 1 SGB IV mindestens alle vier Jahre turnusmäßig Betriebsprüfungen durch. Außerhalb des Vier-Jahres-Rhythmus erfolgen sogenannte „Ad-hoc“-Prüfungen, insbesondere wegen der Eröffnung von Insolvenzverfahren, Betriebsschließungen sowie nach § 321 SGB VI im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit.

Jahr	Prüfungen im Vierjahreszeitraum	„Ad-hoc“-Prüfungen
2005	703 185	3 450
2006	746 159	4 150
2007	825 592	5 294
2008	794 129	6 721
2009	784 262	6 625

Für das Jahr 2010 sind 794 143 turnusmäßige Prüfungen vorgesehen. Jährlich werden im Durchschnitt rund 780 000 Betriebsprüfungen innerhalb des Vierjahreszeitraums durchgeführt.

11. Wie viele Betriebsprüfungen wurden von der Deutschen Rentenversicherung seit 2005 jährlich zur Sicherung der Ansprüche wegen nicht gezahlter

branchenspezifischer Mindestlöhne oder der Zahlung sittenwidriger Löhne durchgeführt?

13. Wie viele Beitragsnacherhebungen aufgrund der Zahlung sittenwidriger Löhne oder wegen nicht gezahlter Mindestlöhne wurden von der Deutschen Rentenversicherung seit 2005 jährlich durchgeführt, und wie hoch war die Summe der nacherhobenen Beiträge (bitte differenziert nach Jahr, sittenwidrigen Löhnen und Mindestlöhnen)?

Es werden keine Statistiken geführt, welche die jährlichen Beitragsnacherhebungen zu branchenbezogenen Mindestlöhnen und zu sittenwidrig gezahlten Arbeitslöhnen separat erfassen.

12. Wie viele Beitragsnacherhebungen wurden von der Deutschen Rentenversicherung seit 2005 jährlich durchgeführt, wie hoch waren die insgesamt nacherhobenen Beiträge, und aus welchen Gründen wurden Betriebsprüfungen außerhalb der turnusmäßigen Prüfungen durchgeführt (bitte differenziert nach Jahren)?

Die nachstehende Übersicht stellt die sich insgesamt ergebenden Beitragsnachforderungen aufgrund der turnusmäßigen Prüfungen (Standardprüfungen) und der „Ad-hoc“-Prüfungen dar:

2005

Standardprüfungen	Säumniszuschläge	Ad hoc	Säumniszuschläge
454 058 871,03 €	27 632 393,16 €	168 108 494,95 €	59 633 713,15 €

2006

Standardprüfungen	Säumniszuschläge	Ad hoc	Säumniszuschläge
466 346 075,97 €	23 035 593,42 €	222 412 384,29 €	90 385 571,55 €

2007

Standardprüfungen	Säumniszuschläge	Ad hoc	Säumniszuschläge
425 433 627,90 €	20 739 935,14 €	208 943 389,01 €	83 994 729,56 €

2008

Standardprüfungen	Säumniszuschläge	Ad hoc	Säumniszuschläge
400 308 330,19 €	26 640 240,23 €	204 838 620,26 €	80 995 882,33 €

2009

Standardprüfungen	Säumniszuschläge	Ad hoc	Säumniszuschläge
427 144 756,56 €	31 575 109,68 €	215 690 220,96 €	95 834 292,26 €

Somit wurden von 2005 bis 2009 aufgrund von Betriebsprüfungen (Standard- und „Ad-hoc“-Prüfungen) insgesamt 3 277 324 097,82 Euro (ohne Säumniszuschläge) nachgefordert (im Durchschnitt jährlich somit rd. 655 000 000 Euro). Zusätzlich haben die Träger der Rentenversicherung nach § 28p Absatz 1a SGB IV Feststellungen zur Nacherhebung der Künstlersozialabgabe wie folgt getroffen:

2007

Künstlersozialabgabe	Säumniszuschläge
6 838 944,98 €	–

2008

Künstlersozialabgabe	Säumniszuschläge
41 301 238,89 €	117 410,50 €

2009

Künstlersozialabgabe	Säumniszuschläge
35 899 162,83 €	205 019,50 €

14. Hat die Deutsche Rentenversicherung nach den Urteilen des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. März 2009, bei denen die KiK Textilien und Non-Food GmbH (KiK) wegen der Zahlung sittenwidriger Löhne verurteilt wurde, Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben?

Wenn ja, nur für die zwei Kläger oder für die gesamte Belegschaft?

Wenn nein, warum nicht?

Das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. März 2009 bindet ausschließlich die Prozessparteien (inter partes), d. h. die Beklagte und die zwei Kläger. Das Urteil hat keine Rechtsfolgen für die gesamte Belegschaft (inter omnes), da diese nicht am Prozess beteiligt war. Im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung wird geprüft werden, ob der Arbeitgeber das Urteil des Landesarbeitsgerichts für diese zwei Kläger ausgewertet hat. Sollte die Auswertung unterblieben sein, müssten ggf. Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben werden.

15. Hat die Deutsche Rentenversicherung seit 2005 bei allen gerichtlich festgestellten Fällen, wenn sittenwidrige Löhne gezahlt oder Mindestlöhne missachtet wurden, Beitragsnacherhebungen durchgeführt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Rentenversicherungsträger haben die ihnen bekannten Gerichtsurteile zur Zahlung von sittenwidrigem Arbeitsentgelt ausgewertet und im Rahmen von stichprobenartig durchgeführten Betriebsprüfungen berücksichtigt. Bei Verstößen gegen die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz festgesetzten branchenbezogenen Mindestlöhne haben die Rentenversicherungsträger hierzu Nachforderungen gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht.

Ansprüche in der Leiharbeitsbranche

16. Haben die Sozialversicherungsträger Maßnahmen ergriffen, um die Verjährung von Ansprüchen zu verhindern, die aus der drohenden Tarifunfähigkeit der CGZP entstehen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 11 der Kleinen Anfrage der Bundestagsdrucksache 17/1121 „Konsequenzen aus einer vorläufigen Tarifunfähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen“ wird verwiesen.

17. Werden die Sozialversicherungsträger Beiträge nacherheben, wenn den CGZP die Tariffähigkeit vom Bundesarbeitsgericht aberkannt wird?

Wenn nein, warum nicht?

Über eine mögliche Nacherhebung von Beiträgen kann erst entschieden werden, nachdem das BAG über die Tariffähigkeit der CGZP entschieden hat.

18. Gibt es neuere Berechnungen, wie hoch die Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen sein werden, wenn den CGZP die Tariffähigkeit aberkannt wird, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine entsprechenden Daten vor.

19. Müssen die Beschäftigten in der Leiharbeitsbranche bei der Aberkennung der Tariffähigkeit ihre Lohnansprüche vor Gericht selbst einklagen, oder werden staatliche Stellen tätig, die für die Beschäftigten die Ansprüche durchsetzen?

Wenn nein, warum werden die staatlichen Stellen nicht tätig?

Die Geltendmachung der Nachzahlung von Entgeltansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis richtet sich nach den auch sonst im Arbeitsrecht üblichen Grundsätzen und Verfahren.

20. Welche Auswirkungen wird eine Aberkennung der Tariffähigkeit durch das Bundesarbeitsgericht auf Entleihbetriebe haben, die Tarifverträge mit den CGZP abgeschlossen haben?

Tarifverträge der Zeitarbeitsbranche werden von Verbänden oder einzelnen Arbeitgebern der Zeitarbeitsbranche (Verleiher) abgeschlossen. Tarifverträge der CGZP mit Entleihbetrieben sind der Bundesregierung nicht bekannt.

21. Erwartet die Bundesregierung, dass Verleiher als Folge der Aberkennung der Tariffähigkeit der CGZP durch das Bundesarbeitsgericht und der Forderungen, die auf sie zukommen, Insolvenz anmelden müssen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

22. In welchem Umfang haften Entleihunternehmen für die Nachforderungen der Sozialversicherungsträger oder für Lohnansprüche von Beschäftigten der Leiharbeitsbranche, wenn Verleiher Insolvenz anmelden müssen, da sie die Nachforderungen und die Ansprüche der Beschäftigten nicht bedienen können?

Für die Ansprüche ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf das vereinbarte Arbeitsentgelt haftet wie in allen anderen Branchen auch vorrangig der Arbeitgeber, also das Zeitarbeitsunternehmen. Das Gleiche gilt für die Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung) und dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung haftet jedoch neben dem Arbeitgeber der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge, soweit ihm Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen worden sind.

Branchenspezifische Mindestlöhne und sittenwidrige Bezahlung

23. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass sich Unternehmen gesetzestreu verhalten und Beschäftigte ein Arbeitsentgelt oberhalb der Sittenwidrigkeit bzw. branchenspezifische Mindestlöhne erhalten, wenn durch ein Gerichtsurteil, eine Prüfung des Zolls oder durch andere Hinweise deutlich wird, dass Unternehmen sittenwidrige Löhne zahlen oder Mindestlöhne nicht zahlen?

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz verbindlich gemachten branchenspezifischen Mindestlohns vor, können die für die Kontrolle der Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zuständigen Behörden ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Verstöße gegen die Einhaltung der nach § 8 Absatz 1 oder 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einzuhaltenden Arbeitsbedingungen können mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

24. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um sicherzustellen, dass die Beschäftigten von KiK keine sittenwidrigen Löhne mehr gezahlt bekommen und die Sozialversicherungsbeiträge nach erhoben werden?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

25. Wenn bisher keine Maßnahmen von der Bundesregierung unternommen wurden (siehe Frage 24), welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in die Wege leiten?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

26. Wie viele Beschäftigte von KiK werden auch nach der Ankündigung von KiK die Löhne auf 7,50 Euro aufzustocken, sittenwidrige Löhne erhalten, und verfügen die Sozialversicherungsträger theoretisch über die notwendigen Daten, diese Frage zu beantworten?

Wenn nein, warum verfügen die Sozialversicherungsträger nicht über die notwendigen Daten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen verweist die Bundesregierung darauf, dass die rechtsverbindliche Feststellung der Sittenwidrigkeit einer Entgeltvereinbarung im Einzelfall den zuständigen Gerichten als Teil der Judikative obliegt.

27. Haben die Staatsanwaltschaften die Pflicht oder die Möglichkeit, initiativ zu werden, wenn durch eine Prüfung des Zolls oder andere Quellen begründete Hinweise vorliegen, dass Unternehmen sittenwidrige Löhne zahlen oder branchenspezifische Mindestlöhne unterlaufen werden?

Wenn nein, warum nicht?

Wer als Arbeitgeber die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willenschwäche eines Arbeitnehmers dadurch ausnutzt, dass er mit ihm einen Arbeitslohn vereinbart, der in einem auffälligen Missverhältnis zu der vereinbarten Arbeitsleistung steht, macht sich nach § 291 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) wegen Wuchers strafbar. Bei der Unterschreitung branchenbezogener Mindestlöhne kommt zudem

eine Strafbarkeit des Arbeitgebers nach § 266a Absatz 1 StGB wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in Betracht, wenn der Arbeitgeber nicht nur zu wenig Lohn zahlt, sondern auch zu wenig Sozialversicherungsbeiträge abführt.

Eine Strafbarkeit nach § 233 StGB erfordert neben der Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, als weitere Voraussetzung, dass das Opfer mit bestimmten Mitteln (Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit (§ 233 Absatz 1 StGB) bzw. Gewalt, Drohung oder List (§ 233 Absatz 3 i. V. m. § 232 Absatz 4 StGB) zur Aufnahme oder Fortsetzung einer solchen Tätigkeit gebracht wird.

Nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) sind die Staatsanwaltschaften, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen (Legalitätsprinzip). Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen (§ 160 Absatz 1 StPO).

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*